

Unsere Themen

- **Steuerpflicht**
Neu-Renten bis 72 % steuerpflichtig
- **Komme ich in die „GKV“ zurück? Oder gilt „Einmal privat, immer privat“?**
Wer die „90 Prozent“ nicht schafft, hat schlechte Karten
- **Die Fahrradsaison beginnt:“**
Pedelec mit „80“, Landstraße mit „100“, Hund mit Leine
- **Rundfunkbeitrag**
Auch ohne Fernseher und Radio ist die Gebühr zu berappen
- **Tierhalterhaftpflicht**
Vom Schäferhund abgebissene Nase bringt 15.000 Euro Schmerzensgeld
- **Die interaktive Seite**

Steuerpflicht:

Neu-Renten bis 72 % steuerpflichtig

Bezieher nicht zu beneiden / Der Steuersatz steigt jährlich – der Freibetrag bleibt konstant / Für „Pflichtige“ ist der 31. Mai wichtig

DORTMUND. Wenn es auch immer noch Rentenbezieher gibt, die fest davon überzeugt sind, Renten seien generell steuerfrei - Fakt ist: Rentner sind bereits seit 2005 mit mindestens 50 Prozent in weit größerem Umfang steuerpflichtig als davor, als es - je

nach Rentenart - nur 10 bis 32 Prozent waren.

Wir informieren Sie über die Rechtslage mit Blick auf eine für 2015 gegebenenfalls bis zum 31. Mai 2016 abzugebende Steuererklärung.

>> Kontinuierlich steigender Anteil - Der Steuersatz von 50 Prozent gilt, und zwar lebenslang, für sämtliche Renten, die damals bereits bezogen wurden.

Ob es also eine Erwerbsminderungs- oder Altersrente oder eine Hinterbliebenenrente war. Bei erster Rentenzahlung im Jahr 2006 war der steuerpflichtige Anteil bereits auf 52 Prozent geklettert.

Auf 70 Prozent der Rente greift der Fiskus dem Grunde nach zu, wenn im vergangenen Jahr (2015) der Ruhestand begonnen oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit an der Weiterbildung gehindert hatte.

Bei Rentenbeginn in 2016 sind es schon 72 Prozent – dem Grunde nach.

>> Lebenslang feststehender Freibetrag - Sind also bei Rentenbeginn spätestens in 2005 50 Prozent der Rente steuerpflichtig, so bleiben die restlichen 50 Prozent steuerfrei – und das ebenfalls lebenslang.

Das heißt: Von 1.000 Euro Altersrente werden 500 Euro „besteuert“, 500 Euro nicht. Das wenig Schöne hieran ist, dass der Freibetrag von 500 Euro den Rentner tatsächlich lebenslang begleitet.

Er erhöht sich auch dann nicht, wenn es Rentenerhöhungen gegeben hat, im Laufe der Jah-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

re zum Beispiel von 1.000 Euro auf 1.100 Euro. Davon sind bei der vor 2006 gestarteten Rente - auf das Steuerjahr 2015 bezogen – schon 600 Euro steuerpflichtig.

Denn von den aktuellen 1.100 Euro wird ja nur der unverrückbare 500 Euro-Freibetrag, der vor über zehn Jahren ermittelt wurde, abgezogen. Entsprechend wird künftig jedes Jahr verfahren.

Es bleibt stets bei den „steuerfreien“ 500 Euro.

>> **Pflicht ist nicht immer „Pflicht“** - Nun bedeutet ein höherer steuerpflichtiger Anteil in einer Rente nicht automatisch, dass damit überhaupt eine Steuerzahlung einsetzt.

Die grundsätzliche **Steuerpflicht** einer Rente ist nämlich nicht identisch mit einer **Steuerabführung**. Denn jedem Bundesbürger stehen steuerliche Freibeträge zu.

Etwa der Grundfreibetrag („Existenzminimum“) in Höhe von 8.472 Euro jährlich (Wert für 2015), bei Verheirateten 16.944 Euro, der sich in den nächsten Jahren jeweils erhöhen wird (zum Beispiel für 2016 bereits geschehen auf 8.652/17.304 €).

>>> **Das heißt:** Nur steuerpflichtige Einkünfte, die die Grundfreibeträge (ledig/verheiratet) übersteigen, können überhaupt zur Steuerzahlung führen. Eine Rente, die für einen Alleinstehenden 2014 begonnen und 2015 12.000 Euro betragen hat, ist zu 68 Prozent steuerpflichtig.

Sie wird deshalb an sich in Höhe von 8.160 Euro zur Steuer herangezogen. Da aber 2015 der Grundfreibetrag 8.472 Euro ausmachte, geht die grundsätzliche Steuerpflicht des 8.160 Euro-Rentenanteils ins Leere.

Die dem Rentner gezahlten 12.000 Euro bleiben steuerfrei.

>> **Sonstige Einkünfte** - Das kann sich aber schnell ändern, wenn dieser Rentner weitere steuerpflichtige Einkünfte hat, etwa

- weil er ein oder zwei Zimmer in seiner Wohnung vermietet oder
- weil er 2014 Zinseinkünfte oberhalb von 801 Euro im Jahr (ein Ehepaar: 1.602 Euro) hatte oder
- weil der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner noch arbeitete und Geld verdiente.

Wurde 2015 mit solchen Einkünften die Schwelle von 8.472 (Verheiratete: 16.944) Euro im Jahr überschritten, dann wird der Rentner für den Fiskus interessant.

Zahlreiche Sparmöglichkeiten

So brauchen zum Beispiel von gesetzlichen Unfallrenten (ob Rentner oder noch Arbeitnehmer) keine Steuern abgeführt zu werden – unabhängig von deren Höhe. Private Unfallrenten werden nach ihrem „Ertragsanteil“ bevorzugt besteuert.

>> Diese weiteren Möglichkeiten der Steuer-
vermeidung hält das Gesetz bereit:

- Vom steuerpflichtigen Teil der Rente werden zunächst die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen, soweit sie vom Rentner getragen wurden. Abzugsmöglichkeiten gibt es ferner für
- den Behindertenfreibetrag, der je nach Behinderungsgrad bis zu 3.700 Euro im Jahr beträgt, bei einem Grad von „100“ sind es 1.420 Euro,

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

- den Arbeitnehmerfreibetrag in Höhe von mindestens 1.000 Euro, falls auch steuerpflichtiger Arbeitsverdienst erzielt wird.
- Auch die Beiträge zu einer Haftpflichtversicherung mindern das steuerpflichtige Einkommen – egal, ob es sich um eine private oder eine Kfz-Haftpflichtversicherung handelt.
- Nicht zu vergessen: Spenden (bis zu 20 Prozent des „Gesamtbetrags der Einkünfte“), für alle, die es besonders gut meinen.
- Natürlich dürfen auch Rentner „haushaltsnahe Dienstleistungen“ sowie Handwerkerleistungen in ihrer Wohnung steuerwirksam ansetzen: 20 Prozent der Lohn- und Fahrkosten bis zu Maximalbeträgen (1.200 € für Handwerkerarbeiten - 4.000 € bei den haushaltsnahen Dienstleistungen durch offizielle Unternehmen) werden von der Steuerschuld abgezogen.
- Nicht zu vergessen: Für mindestens 65jährige sieht das Gesetz den „Altersentlastungsbetrag“ vor, der Arbeitseinkommen und andere Nebeneinkünfte (Zinsen, Mieten) reduziert. Er betrug in Jahr 2015 24 Prozent solcher Nebeneinkünfte, maximal 1.140 Euro. Der Betrag bleibt für die nachfolgende Zeit unverändert.

>> Dabei sollte allerdings nicht übersehen werden, dass auch andere Renteneinkünfte zum steuerpflichtigen Einkommen gehören, etwa

- aus einer Zusatzversorgungskasse oder
- einer privaten Rentenversicherung,

für die jeweils Sonderregeln gelten. Sie sind normalerweise voll steuerpflichtig, weil die dafür aufzubringenden Beiträge in der „Ansparhase“ regelmäßig steuerfrei geblieben sind.

Die Betriebsrenten können also sowohl in Höhe eines „Ertragsanteils“ als auch voll steuerpflichtig sein. Die Zahlstellen kennen sich aus und teilen es ihren Zahlungsempfängern auch jeweils formell mit.


>> Was in welcher Höhe dem Finanzamt zu offenbaren ist, das ergibt sich aus der „Anlage R“ zum vierseitigen „Mantelbogen“ der Steuererklärung, bei Arbeitnehmereinkünften aus der „Anlage N“.

Die Formulare gibt es beim Finanzamt. Sie können auch aus dem Internet heruntergeladen werden.

Über „www.Finanzamt.de – Bundesländer“ kann die Steuererklärung zum zuständigen Finanzamt geklickt werden. –

Die Stiftung Warentest widmet im neuen „FINANZtest spezial Steuern 2016“ mehrere Kapitel der Rentenbesteuerung. Das Heft ist für 8,50 Euro im Buchhandel zu haben.

Auf 130 Seiten geht die Stiftung sehr ausführlich auf alle Steuerfragen ein, die Rentner und Pensionäre interessieren könnten. Preis 16,90 Euro, als E-Book 13,99 Euro.



Komme ich in die „GKV“ zurück?
Oder gilt „Einmal privat, immer privat“?

Wer die „90 Prozent“ nicht schafft, hat schlechte Karten

Solche Fragen häufen sich: Mein Vater ist 68 Jahre alt und aufgrund seiner früheren Selbstständigkeit privat krankenversichert.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Er bezieht auch eine gesetzliche Altersrente, die allerdings nicht sehr hoch ist, weil er nicht so viele Jahre eingezahlt hat.

Seine private Krankenversicherung ist aber inzwischen so teuer geworden, dass etwa zwei Drittel seiner Rente dabei draufgehen.

Das will er sich auf Dauer nicht mehr leisten.

Erstens: Deshalb fragt er sich, ob er – wenn er trotz seines Alters noch einmal eine Anstellung als Angestellter finden würde - wieder in eine gesetzliche Krankenkasse eintreten könnte. Wie hoch müsste dann sein Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis sein - und wie lange müsste es dauern, damit er anschließend auf freiwilliger Basis Mitglied der Krankenkasse bleiben kann?

Zweitens: Seine Ehefrau, meine Mutter, ist gesetzlich krankenversichert. Besteht die Möglichkeit, für ihren Mann bei ihrer Krankenkasse eine Familienversicherung abzuschließen, die ja kostenfrei sein soll?

Und schließlich: Gibt es bei den „Privaten“ Tarife für Senioren, die erschwinglich sind?

Zu Erstens: Leider für Ihren Vater greift bei ihm der Grundsatz "Einmal privat, immer privat".

Selbst wenn er ein Arbeitsverhältnis eingehen sollte, das Versicherungspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge haben würde (was bei einer Beschäftigung mit einem Monatsverdienst von mehr als 450 Euro der Fall wäre), bliebe ihm der Zutritt zu einer gesetzlichen Krankenkasse verschlossen.

Denn wer nach vorangegangener langjähriger privater Krankenversicherung, wie bei Ihrem

Vater, krankenversicherungspflichtig beschäftigt wird, der muss weiter privat krankenversichert bleiben, wenn zu Beginn der Versicherungspflicht bereits das 55. Lebensjahr vollendet ist.

(Um als Rentner in die „GKV“ zu kommen, müssen während der zweiten Hälfte des Erwerbslebens mindestens 90 Prozent GKV-Zeiten nachgewiesen werden.)

Zu Zweitens: Da Ihre Mutter gesetzlich versichert ist, wäre grundsätzlich zwar eine Familienversicherung für Ihren Vater möglich. Konkret scheitert dies aber daran, dass sein persönliches Gesamteinkommen offensichtlich den Grenzwert für eine kostenfreie Familienversicherung (im Jahr 2016 = 415 Euro monatlich) übersteigt.

Zu „schließlich“: Ein Verbleib Ihres Vaters in der privaten Krankenversicherung ist für ihn verpflichtend. Denn jeder in Deutschland muss einen Krankenversicherungsschutz nachweisen.

Um die monatliche Prämie zu reduzieren, ist es möglich, dass Ihr Vater in die Basisversicherung der privaten Krankenversicherung wechselt.

Leistungsansprüche bestehen dann in der Höhe, wie sie auch in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen sind.

Allerdings kann das Unternehmen für die Basisversicherung eine Prämie erheben, die dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Das ist im Jahr 2016 für „GKV“-Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld der stolze Monatsbetrag von rund 640 Euro.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Fahrradsaison beginnt:

Pedelec mit „80“, Landstraße mit „100“, Hund mit Leine

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Die Tage erwachen immer früher, die Abende werden stetig länger. Steigt auch noch das Thermometer, setzen immer mehr Menschen ihr Fahrrad zur Fortbewegung oder Körperertüchtigung ein. Neben den gesundheitlichen und umweltfreundlichen Pluspunkten des Fahrrads gibt es aber auch einen „gefährlichen“ Aspekt – die Begegnungen mit Autos, Hunden oder Pedelecs. Und deren rechtliche Einordnung.

Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit

Lebensmüder Senior

Ein 80jähriger Mann fuhr mit seinem Pedelec auf dem rechts neben der Fahrbahn - durch eine durchgehende Linie getrennten - Geh- und Radweg.

Plötzlich scherte er nach links Richtung Fahrbahnmitte aus und stieß mit einem Auto zusammen. Er führte dieses „Manöver“ ohne Handzeichen und ohne Rückschau sowie ohne sonstige eigene Sorgfalt aus – war also praktisch blindlings von rechts nach links über die Straße gefahren.

Das Oberlandesgericht Hamm befreite die Autofahrerin komplett von einer Schuld. Sie konnte nicht verhindern, den Pedelec-Fahrer zu touchieren.

Der Mann musste die Schmerzen aus Prellungen und Brüchen im Beckenbereich ohne Schmer-

zensgeldzahlung ertragen. Auch auf den geforderten Schadenersatz musste er verzichten.

Die Betriebsgefahr der Autofahrerin sei auf null gesunken.

Nur wenn zu erkennen gewesen wäre, dass dort ein "unsicherer Senior" unterwegs gewesen sei (ähnlich wie bei Kindern, die am Fahrbahnrand spielend zu sehen sind), hätte die Autofahrerin das Tempo drosseln müssen, und eine Mitschuld wäre für den Fall eines Unfalls wahrscheinlich geworden. (AZ: 9 U 125/15)

Dogge gegen Rad

Eine Frau war mit ihrem Labrador-Mischling auf dem Fahrrad auf einem Feldweg unterwegs.

Eine ihr entgegenkommende Spaziergängerin ging mit ihrer Bordeaux-Dogge wenige Schritte ins Feld, um dort ihren Hund mit beiden Händen am Halsband festzuhalten.

Das misslang. Die Dogge riss sich los und brachte die Radlerin zu Fall.

Sie verletzte sich an beiden Knien und forderte Schadenersatz. Mit Erfolg, wie das Oberlandesgericht Oldenburg entschied.

Die Tierhalterhaftung für die Dogge sei eindeutig gegeben und die Schuld ebenso eindeutig verteilt.

Allein die Anwesenheit des Labradors der Radlerin könne nicht dazu führen, dass das Schuldverhältnis anders verteilt werde. Die Verantwortlichkeit der Frau auf dem Rad trete in einer solchen Konstellation komplett zurück. (AZ: 4 O 2838/14)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Hundeleine

Nochmal Hund gegen Fahrrad. Auf einem für Fahrradfahrer freigegebenen Wirtschaftsweg kam es zu einem Zusammenstoß einer Radfahlerin mit einem Hund, bei dem sich die Radlerin schwer verletzte.

Auch hier wurde festgestellt, dass der Hundehalter - beziehungsweise dessen Tierhalterhaftpflichtversicherung - allein für den Schaden aufzukommen habe.

Das gelte jedenfalls dann, so da Landgericht Tübingen, wenn der Hund nicht an der Leine geführt, sondern mit der auf dem Boden schleifenden Leine frei auf der - gegenüber dem Herrchen verlaufenden - Seite des Weges unterwegs sei und in dem Augenblick zum Eigentümer herüberspringe, in dem die Radfahlerin vorsichtig an dem Hund vorbeifahren wolle.

Vor Gericht wurde die Frau auch von einer Mitschuld freigesprochen, weil sie in der gegebenen Situation nicht verpflichtet gewesen sei, vom Rad abzusteigen.

Die Reduzierung der Geschwindigkeit hätte völlig ausgereicht - wenn der Hund angeleint gewesen wäre. (AZ: 5 O 218/14)

Selbstjustiz

Ein Autofahrer war der Meinung, an einer Kreuzung von einem Fahrradfahrer "geschrammt" worden zu sein. Er fuhr dem vermeintlichen Täter hinterher, über eine Ampel bei „Rot“ und stellte den Radler schließlich, indem er sein Fahrzeug – in Stunt-Manier - quer über den Radweg platzierte, den Fahrradfahrer mit Hilfe seines Beifahrers auf die Motorhaube warf und ihn so lange dort festhielt, bis die Polizei kam.

Diese Form der Selbstjustiz kostete ihn den Führerschein - und eine Geldstrafe. Das Amtsgericht München hielt ihn für "ungeeignet", ein Kraftfahrzeug zu führen und ließ die Fahrerlaubnis für ein Jahr einziehen.

Die Geldstrafe orientierte sich an seinem Nettoeinkommen: 2.700 Euro. (AZ 1031 Ds 463 Js 222688/14)

100 km/h auf einer Landstraße muss Fahrradfahrer fernhalten - Ein Radfahrer, der auf einer 1 km langen Strecke entlang einer Landstraße nicht den Radweg, sondern die Straße benutzen wollte, weil er der Meinung ist, es liege hier "keine besondere Gefahrenlage" vor, hat vor dem Verwaltungsgericht Köln verloren.

Die Straßenverkehrsbehörde habe ihren Spielraum für die Einschätzung, ob es für Radler gefährlich werden könne, korrekt genutzt.

Auf der betreffenden Landstraße sei die Höchstgeschwindigkeit mit 100 km/h vorgegeben, was "zu großen Geschwindigkeitsdifferenzen zwischen dem motorisierten Verkehr und dem Fahrradverkehr" führe - vor allem nachts.

(VwG Köln, 18 K 189/14)

Ein Pedelec ist ein Fahrrad - deshalb keine Haftung ohne Verschulden - Das Landgericht Detmold hat bestätigt, dass ein Pedelec im Straßenverkehr rechtlich wie ein Fahrrad zu behandeln ist.

Deshalb gehe von einem solchen Gefährt keine "Betriebsgefahr" aus, die zu einer "verschuldensunabhängigen Haftung" des Fahrers eines Pedelecs führen könnte.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Hier ging es um einen 41jährigen Radler, der mit einer 71jährigen Frau zusammengestoßen war, die mit einem Pedelec unterwegs war.

Da er "die Kurve geschnitten" und sie nicht weit genug rechts gefahren war, belegte das Landgericht Detmold die beiden mit einer Schuld von jeweils 50 Prozent - was hauptsächlich den "echten" Radler traf, da die Frau einen Schlüsselbeinbruch davongetragen hatte, während er unverletzt blieb. (AmG Detmold, 10 S 43/15)



Rundfunkbeitrag

Auch ohne Fernseher und Radio ist die Gebühr zu berappen

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Rundfunkbeitrag verfassungsgemäß ist und auch von denjenigen zu bezahlen ist, die weder Fernseher noch Radio besitzen.

Der Beitrag sei mit dem Grundgesetz vereinbar. In fast 20 Verfahren wehrten sich Privatleute gegen die (seit 2013 als Haushaltsabgabe bezeichnete) Rundfunkgebühr. Unter anderem argumentierten die Gegner der Abgabe, dass es sich dabei um eine „Steuer“ handle, die nicht von den Bundesländern erhoben werden dürfe.

Die Rundfunkanstalten auf der anderen Seite konnten dem Gericht jedoch plausibel machen, dass es gerechtfertigt sei, pro Wohnung zu erheben, weil „Rundfunk überwiegend dort empfangen wird und es in annähernd allen Wohnungen die Möglichkeit dazu gibt“.

In Deutschland hätten weit über 90 Prozent der Haushalte ein TV-fähiges Gerät - sei es auch durch Laptop oder Smartphone. Deswegen könne der Beitrag pauschal erhoben werden.

(BVG, 6 C 6/15 u. a.)



Tierhalterhaftpflicht

Vom Schäferhund abgebissene Nase bringt 15.000 Euro Schmerzensgeld

Reißt sich in einer Tierarztpraxis ein - von seiner Besitzerin festgehalten - Schäferhund während der Behandlung durch eine angestellte Tierärztin vom Griff seines Frauchens los, stürzt sich auf die Tierärztin und beißt ihr die Nase ab, so hat sie Anspruch auf ein Schmerzensgeld in angemessener Höhe (die hier mit 15.000 € festgestellt wurde).

Dies dann, wenn eine Nasenoperation zunächst misslingt und eine vollständige Wiederherstellung der Nase nicht möglich ist. (OLG Hamm, 6 U 14/02)

Und dann gibt es immer noch Schwachköpfe, die glauben auf eine Hundehaftpflicht verzichten zu und jeden Schaden aus eigener Tasche bezahlen zu können



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern?

Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen.

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)